



Beschlussvorlage

Nr.: 071/2011 / öffentlich

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Cloppenburg und der Stadt Friesoythe über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top
Verwaltungsausschuss	16.03.2011	15
Stadtrat	23.03.2011	8

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Cloppenburg und der Stadt Friesoythe über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems -IMI- wird zugestimmt.

Begründung:

Der Kreistag des Landkreises Cloppenburg hat mit Sitzung vom 21.12.2010 beschlossen, die im übertragenen Wirkungskreis bestehende gesetzliche Aufgabe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und der EU-Dienstleistungsrichtlinie betreffend die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI Internal Market Informationssystem) zur Sicherstellung einer grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit in den EU-Mitgliedstaaten und der Angabe von Sachverhalten und Personen zur Vorwarnung für die Gemeinden und Städte im Kreisgebiet zu übernehmen. Hierfür bedarf es einer Zweckvereinbarung mit den kreisangehörigen Kommunen.

Einführung:

Am 12. Dezember 2006 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt -EU-DLR- (Abl. EG L 376 S. 36), in Kraft getreten. Sie regelt den freien Binnenmarkt für Dienstleistungen in der europäischen Gemeinschaft. Ein Baustein dieser Richtlinie war die Einrichtung von einheitlichen Ansprechpartnern (EA). Der einheitliche Ansprechpartner ist der Kontaktpunkt für den Dienstleistungsbringer und übernimmt die Kommunikation mit den zuständigen Stellen und Behörden im Rahmen eines formellen Verwaltungsverfahrens mit Genehmigungsfiktionen. Die Zuständigkeit der Fachbehörden bleibt bestehen.

Rechtsgrundlage

Weiter regelt die EU-DLR in Kapitel VI die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Die EU-Staaten leisten einander Amtshilfe und ergreifen Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind. Durch die europäische Verwaltungszusammenarbeit sollen Zweifelsfragen im Hinblick auf die Tätigkeit einzelner Dienstleistungserbringer geklärt werden. Im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist dieses als verpflichtende Hilfeleistung geregelt.

Daneben hat die EU eine Regelung aufgenommen, wonach jede Behörde verpflichtet ist, Kenntnisse über Sachverhalte und Personen mitzuteilen, von denen eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt im Rahmen der Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ausgehen könnte, mitzuteilen. Ob die Mitteilung tatsächlich europaweit

gekannt gegeben wird, prüft das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft. Rechtsgrundlage ist die EU-Dienstleistungsrichtlinie Kapitel VI Artikel 28 bis 36 und §§ 8a bis e VwVfG. Insbesondere Artikel 34 EU-DLR i. V. m. § 8 b Abs. 4 VwVfG (grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit) und Art. 29 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 1 EU-DLR i. V. m. § 8 d Abs. 1 VwVfG (Vorwarnung). In Niedersachsen regelt das Niedersächsische Gesetz über die Verbindungsstelle und den Vorwarnmechanismus nach der Richtlinie 2006/123/EG vom 11.11.2010 (Nds. GVBl. Nr. 27/2010) weitere Einzelheiten.

Umsetzung

Die EU-Kommission hat ein europaweites internetbasiertes System eingerichtet mit der Bezeichnung Binnenmarktinformationssystem – **IMI (Internal Market Informationssystem)**. http://ec.europa.eu/internal_market/imi-net enthält einen Behördenfinder und einen Sprachübersetzer. Dieser übersetzt standardisierte Fragen in allen europäischen Sprachen. IMI enthält des Weiteren ein Eingabemodul zur Einstellung von Vorwarnungen. Nutzer sind nur Behörden. IMI kann jederzeit von der EU-Kommission für weitere Bereiche ausgebaut werden.

Auswirkung für die Kommunalbehörden

Alle Kommunalbehörden haben die personellen und IT-Infrastruktur vorzuhalten, um Anfragen aus IMI entgegennehmen zu können bzw. Anfragen stellen zu können und Vorwarnungen abzugeben. Der Landkreis Cloppenburg tritt mit der Zweckvereinbarung für die Nutzung des Systems ein, nimmt Anfragen an und leitet sie weiter an die zuständige Gemeinde oder Stadt zwecks Beantwortung. Die Antwort wird wiederum vom Landkreis Cloppenburg in IMI eingepflegt. Ebenso stellt der Landkreis Cloppenburg für die Gemeinde eine Vorwarnung in IMI ein. Dadurch können die Gemeinden und Städte von der Registrierung in IMI und der Bedienung des Programms befreit werden. Die Verpflichtungen zur inhaltlichen Beantwortung der Fragen und zur Mitteilung über eine Vorwarnung bleiben bestehen.

Sinn und Zweck der Zweckvereinbarung

Da nur geringe Fallzahlen für die Gemeinden und Städte zu erwarten sind, ist es sinnvoll, dass sich eine Behörde mit dem System auseinandersetzt. Der Städte- und Gemeindebund Weser Ems hat sich für eine kommunale Zusammenarbeit in Bezug auf IMI ausgesprochen. Ebenso hielten die Vertreter der Städte und Gemeinden in der Dienstbesprechung vom 08.10.2010 der Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Cloppenburg eine gemeinsame Vorgehensweise für sinnvoll.

Erforderlichkeit einer Zweckvereinbarung und der Rats- und Kreistagsbeschlüsse

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit -NkomZG- ist der Abschluss einer Zweckvereinbarung erforderlich, um Aufgaben auf eine andere Behörden zu übertragen. Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 15 NKG bzw. § 36 Abs. 1 Nr. 15 NKG bzw. § 36 Abs. 1 Nr. 14 NLO bedarf es hierfür der Beschlussfassung der Räte bzw. des Kreistages. Für jede Gemeinde oder Stadt ist eine eigene Vereinbarung abzuschließen.

Anlage/n:

Schreiben Landkreis Cloppenburg
Zweckvereinbarung und Änderungstext

Bürgermeister